

EVELYN RICHTER

## **Bier oder Hunde? Die misslungene Einführung einer kommunalen Biersteuer in der Stadt Geseke im Jahr 1912.**

Der 1875 in Kleinenberg geborene August Dissen übte vom 18. Juli 1910 bis zum 30. September 1919 das Amt des Bürgermeisters der Stadt Geseke aus, zuvor war er Stadtsekretär in Warburg und ab 1907 Bürgermeister in Borgentreich gewesen. Er verfügte also bei seinem Dienstantritt in der Stadt Geseke über solide berufliche Erfahrung. Von ihm wird berichtet, dass er ein jovialer, ausgleichender, geselliger und allseits beliebter Mann war, der zugleich zielstrebig, unternehmend, pflichttreu und von unermüdlicher Arbeitsfreudigkeit gewesen sei, die ihn oft bis in die Nacht hinein im Rathaus an seinem Schreibtisch festhielt, wobei er ein Glas Bier vor sich und eine Pfeife im Munde zu haben pflegte.<sup>1</sup>

Vielleicht war es gerade dieser abendliche Blick auf das Glas Bier vor ihm oder doch nur das Vorbild einer in weiterer Nachbarschaft Gesekes liegenden Stadt, der ihn auf eine Idee brachte, wie die Finanzen Gesekes auf eine solidere Basis zu stellen wären: nämlich durch Einführung einer kommunalen Biersteuer. Denn die Stadt hatte in den letzten Jahren auch schon unter dem Amtsvorgänger Bürgermeister Dissens nicht zuletzt durch die blühende Zementindustrie und andere junge Wirtschaftsbetriebe einen gewissen wirtschaftlichen Aufschwung erlebt. Gleichzeitig waren eine Reihe städtischer Ausbau- und Modernisierungsvorhaben entweder in Planung oder bereits in Ausführung genommen, wie der Bau einer Wasserleitung (während des Ersten Weltkrieges mit Hilfe von französischen Kriegsgefangenen realisiert), eines Wasserwerkes (1912-1914) sowie der Bau der neuen Mädchenschule (1912-1914). Dies alles hatte die Finanzen der Stadt belastet.

In einem späteren Schreiben an die Stadtverordnetenversammlung aus dem Jahr 1914 erklärte August Dissen allerdings, dass seinerzeit der Oberpräsident der Provinz Westfalen anlässlich der Genehmigung des Haushaltsdefizits für das Rechnungsjahr 1911 darauf hingewiesen habe, dass eine Minderung der Realsteuerbelastungen erfolgen müsse, nämlich die der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.<sup>2</sup> Und dies wäre der Grund für die Einführung der Biersteuer gewesen.

Wie auch immer, jedenfalls schreibt am 11. Juni 1911 Bürgermeister Dissen an seinen Rüthener Amtskollegen: „Zufällig erfuhr ich, dass Sie dort die Biersteuer eingeführt haben. Ich würde Ihnen zu Dank verpflichtet sein, wenn Sie mir ein Exemplar der Ordnung gütigst überlassen würden.“<sup>3</sup> In der Stadt Rüthen hatte die Stadtverordnetenversammlung bereits am 15. Juni 1910 beschlossen, eine Biersteuerordnung zu erlassen. Diese wurde vom Oberpräsidenten der Provinz Westfalen in Münster, Kirchner, am 11. Juli 1910 genehmigt und trat am 17. Juni 1911 in Kraft.

Das alltägliche Grundnahrungs- und Genussmittel Bier war schon seit alters her immer wieder mit unterschiedlichen Steuern und Abgaben wechselnder Obrigkeiten auf Landes- und städtischer Ebene belegt worden.

Im 19. Jahrhundert unterschied in Preußen das Gesetz vom 2. Februar 1819 zwischen dem privaten steuerfreien Brauen und dem der Braualmalzsteuer unterworfenen gewerblichen Brauereien. Nach Novellierung des Gesetzes wurde diese Unterscheidung aufgehoben. Im Vergleich mit anderen innerdeutschen Staaten war in Preußen die Besteuerung relativ gering angesetzt.

Mit Gründung des Norddeutschen Bundes wurde diese moderate Besteuerungspraxis 1869 auf alle angehörenden Staaten ausgedehnt.<sup>4</sup> Als 1870 die Länder Bayern, Württemberg und Baden dem Norddeutschen Bund beitraten, ließen sie sich als Reservatrecht die alleinige Verfügung über die Erträge der Biersteuer in ihren Ländern zusichern. Diese Regelung wurde in die Reichsverfassung vom 16. April 1871 (§ 35 Abs. 2 und § 38 Abs. 4) übernommen.

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges wurde die Finanzhoheit des Reiches gestärkt, am 26. Juli 1918 ein neues Reichsbiersteuergesetz erlassen und ab dem 24. Juni 1919 Bayern in die Biersteuergemeinschaft des Reiches eingegliedert. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde mit dem Grundgesetz am 24. Mai 1949 für die Biersteuer als indirekter Verbrauchssteuer die Sonderregelung festgesetzt, dass deren Verwaltung den Bundesfinanzbehörden (dem Zoll) oblag, das Steueraufkommen jedoch grundsätzlich den Ländern zufließen sollte.<sup>5</sup>

Die Reichsgesetzgebung war jedoch nicht die Basis für die von Bürgermeister Dissen 1911 projektierte Biersteuer. Eine kommunale Biersteuer zu erheben war erst durch das Preußische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893, das zum 1. Januar 1895 wirksam wurde, möglich geworden. Mit diesem Gesetz wurden die Gemeindefinanzen neu geordnet und den Kommunen die Gewerbesteuer und die Grundsteuer als Haupteinnahmequelle zugewiesen.<sup>6</sup> Für den Erlass einer

kommunalen Biersteuer konnten die §§ 13, 18 und 82 dieses Gesetzes herangezogen werden.<sup>7</sup>

Am 18. Dezember 1911 tagte in Geseke die Stadtverordnetenversammlung. Beratungspunkte waren u. a. die Einführung einer Lustbarkeitssteuer, einer Biersteuer und einer Hundesteuer. Im dazu angefertigten Protokoll<sup>8</sup> wurde unter Punkt 7 a die Erhöhung der Lustbarkeitssteuer oder Aufstellung einer neuen Lustbarkeitssteuer angesprochen aber nicht abschließend geregelt. Dafür wurde eine Kommission gebildet aus den Herren Stadtverordneten-Vorsteher Löhers und den Stadtverordneten Dr. Jehn, Klingeler, Schild und Töpfermeister Schmidt.

Unter Punkt 7 b heißt es: *„Versammlung spricht sich im Prinzip für die Einführung einer Biersteuer aus. Über die Höhe der Steuer soll die vorerwähnte Kommission der Versammlung entsprechende Vorschläge machen.“*

Der Punkt 7c des Protokolls behandelte die Einführung einer Gemeinde-Hundesteuer. Sie wird ohne weitere Erläuterung abgelehnt. Dabei erlaubte das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 in den § 2, 16 und 93 den Gemeinden und Kreisen eine Hundesteuer zu erheben, und zwar den Gemeinden unbeschränkt, den Kreisen bis zu 5 Mark für den Hund jährlich; Gemeinde- und Kreissteuern konnten sogar nebeneinander bestehen.<sup>9</sup>

Zum Schluss hielt das Protokoll fest: *„An der Beratung über die Einführung einer Biersteuer haben die Stadtverordneten Schmidt und Siebeneicher nicht teilgenommen, da durch ihre Beteiligung an einer privaten Eingabe der hies[igen] Wirte an die Stadtverordneten-Versammlung ein persönliches Interesse für dieselben festgestellt ist.“*<sup>10</sup>

In Geseke selbst formierte sich also sofort Protest gegen das Vorhaben der Einführung einer Biersteuer. Leider ist die erwähnte Eingabe der zum Vorgang Biersteuer erhalten gebliebenen umfangreicheren Akte nicht beigeheftet.

Dafür findet sich in der selben Akte ein Protestschreiben der Norddeutschen Brauerei-Vereinigung GmbH, das deren Geschäftsführer, Rechtsanwalt Schmidt, aus Bielefeld, mit Datum vom 23. Dezember 1911 an den Magistrat der Stadt Geseke gerichtet hatte:

*„Nach Zeitungsberichten beabsichtigen Sie, in Ihrer Stadt eine Kommunale Biersteuer einzuführen. Hierzu gestatte ich mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass die in Geseke geschäftlich interessierten Brauereien sämtliche der Nord-*

*deutschen Brauereivereinigung, G.m.b.H. in Bielefeld angehören, und dass es unseren Mitgliedern nach § 16 unseres Vertrages verboten ist, eine Kommunal-Biersteuer selbst zu übernehmen; mit anderen Worten, sie sind verpflichtet, diese Kommunal-Biersteuer auf die Wirte abzuwälzen. Diese würden demgemäss die Träger der Steuer werden, da es ganz ausgeschlossen ist, dass die Wirte eine Bierpreiserhöhung eintreten lassen.*

*Ich gebe mich der Hoffnung hin, dass Sie hiernach zu der Ueberzeugung kommen werden, dass die Kommunal-Biersteuer äusserst ungerecht würde, weil sie einen einzelnen Berufstand belastet und die Mehrheit der Gemeindemitglieder völlig unberührt lässt. Gerade der Wirtestand, wie übrigens auch das Braugewerbe hat in den letzten Jahren soviel Extrasteuern auferlegt bekommen, wie kein einziges anderes Gewerbe. Wenn Sie die Hundesteuer abgelehnt haben, so verdient die ungerechte Biersteuer erst recht die Ablehnung.*

*Wir richten daher an Sie die höfliche Bitte, von der in Aussicht genommenen Kommunal-Biersteuer Abstand zu nehmen.“<sup>11</sup>*

Die Brauwirtschaft hatte bereits 1908 den Schutzverband der Brauereien der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft und verwandter Gebiete, gegründet. Er war vor allem kleinbetrieblich und mittelstandsorientiert und hatte die Abwehr weiterer Regulierungen des Biermarktes zum Ziel.<sup>12</sup> Mit seinem Ansinnen konnte er die Geseker Stadtvertreter jedoch nicht umstimmen.

Die nächste Sitzung der Geseker Stadtverordnetenversammlung in Sachen Biersteuer am 1. April 1912 verlief sicherlich etwas stürmischer. Dies lässt der Protokollauszug, Punkt 7 erahnen:

*„Der Entwurf der Ordnung, betr. die Erhebung einer Biersteuer in der Stadt Geseke vom 30. November 1911 wurde mit den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen mit 10 gegen 5 Stimmen genehmigt. Die beiden Stadtverordneten Schmidt et Siebeneicher wurden von der Teilnahme an diesem Punkte der Tagesordnung von Stadtverordneten-Vorsteher [Löhers] ausgeschlossen, weil dieser Gegenstand eine Fortsetzung der Verhandlung vom 18. Dezember 1911 war; wogegen die beiden Stadtverordneten durch eine Privateingabe Stellung genommen hatten. Die beiden Stadtverordneten legten gegen diese Ausschließung Protest ein.“<sup>13</sup>*

In der Stadtverordnetensitzung vom 3. August 1912 wurde noch eine kleine Änderung am Text der Verordnung vorgenommen (Punkt 2):

„Der in der Biersteuer-Ordnung zu § 3 bisher vorgesehene Zusatz über die Einführung von Flaschenbier soll fortfallen. An dessen Stelle wird dem § 3 der Neuordnung eine Zeile 1 hinter Bier zugesetzt: ‚in Gebinden sowohl, wie in Flaschen‘.

“Um die nun anschließenden, sich über mehrere Jahre hinziehenden Verhandlungen, Beschwerden und Eingaben zu verstehen, sei hier zuvor der Text der ab dem 30. August 1912 geltenden Biersteuerordnung wiedergegeben:

### **Ordnung für die Erhebung der Biersteuer in der Stadt-Gemeinde Geseke<sup>14</sup>**

*Auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 1911, vom 1. April 1912 und 3. August 1912 wird gemäß §§ 13, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadt-Gemeinde Geseke folgende Biersteuerverordnung erlassen.*

#### **I. Steuer von dem im Gemeindebezirke gebrauten Bier**

##### *§ 1. Steuerpflicht.*

*Von dem im Gemeindebezirke gebrauten und zum Verbräuche gelangenden Bier wird eine Steuer erhoben, welche 50 d [=Pfennig] für ein Hektoliter, für Bier mit einem Alkoholgehalte von höchstens  $1\frac{3}{4}$  vom Hundert der Raummenge, insbesondere einfaches Bier, Braun-, Dünn-, Erntebier und sonstiges geringwertiges so genanntes obergäriges Bier jedoch nur 20 d für ein Hektoliter beträgt. Der Steuerberechnung wird der Raumgehalt der Gefäße zugrunde gelegt, in denen sich das Bier zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht befunden hat.*

*Die Steuerpflicht tritt ein, sobald das Bier aus der Brauerei in den freien Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks tritt, in einen mit der Brauerei verbundenen Ausschank überführt oder in der Brauerei oder im Haushalte des Haustrunkbrauers verbraucht wird. Zu dem in der Brauerei verbrauchten Bier gehört insbesondere auch das Bier, welches auf dem Brauereigrundstück im Haushalte des Brauereibesitzers verbraucht wird.*

##### *§ 2. Erfüllung der Steuerpflicht.*

*Die Steuer ist von dem Brauer (auch Haustrunkbrauer) zu entrichten. Sie wird für die während eines Monats steuerpflichtig gewordenen Biermengen (§ 1 Abs. 2) am letzten Tage des Monats fällig und ist spätestens am siebten Tage des nächstfolgenden Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen.*

*Wird die Zahlungsfrist wiederholt versäumt oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann die Sicherstellung der Steuer verlangt werden.*

Gegen Bestellung vollständiger Sicherheit wird die Steuer für eine Frist von 6 Monaten gestundet. Ohne Sicherheitsleistung kann die Steuer auf drei Monate gestundet werden. Monatsbeträge unter 20 Mark sind von der Stundung ausgeschlossen.

Ueber das während eines Monats steuerpflichtig gewordene Bier hat der Brauer spätestens am siebten Tage des folgenden Monats der Gemeindekasse eine mit seiner Unterschrift versehene Nachweisung in doppelter Ausfertigung vorzulegen, in der die einzelnen Biermengen unter Angabe des Tages der Abgabe, des Namens und der Wohnung des Empfängers, der Art des Bieres, der Zahl, der Zeichen und des Raumgehalts der Gebinde oder Flaschen sowie des Betrages der Biersteuer aufzuführen sind. Einzelmengen unter 10 Litern können in Tagessummen als Kleinverkauf angegeben werden.

Hinsichtlich desjenigen Bieres, welches im Laufe eines Monats in der Brauerei oder im Haushalte eines Haustrunkbrauers verbraucht worden ist, braucht in der Nachweisung nur die Gesamtmenge des Verbrauchs an den einzelnen Tagen und im ganzen angegeben zu werden.

Eine Ausfertigung der Nachweisung wird mit Quittung über den gezahlten Steuerbetrag oder, wenn der Brauer Stundung genießt, mit Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zurückgegeben. Sie ist von dem Brauer in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

## **II. Steuer von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Bier.**

### **§ 3. Steuerpflicht.**

Von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Bier in Gebinden sowohl wie in Flaschen wird eine Steuer erhoben, welche 50 d für ein Hektoliter, für Bier mit einem Alkoholgehalte von höchstens  $1 \frac{3}{4}$  vom Hundert der Raummenge (einfaches Bier, Braun-, Dünn-, Erntebier und sonstiges geringwertiges sogenanntes obergäriges Bier) jedoch nur 20 d für ein Hektoliter beträgt. Wegen der Steuerberechnung findet § 1 Abs. 1, Satz 2 Anwendung.

Die Steuerpflicht tritt mit dem Zeitpunkt des Empfanges des Bieres (§ 6) ein.

### **§ 4. Befreiungen.**

Von der Steuer befreit ist:

- a) Bier welches in Mengen von nicht mehr als zwei Litern eingeführt wird;
- b) Bier, welches in Gebinden sowohl wie in Flaschen durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird;
- c) sogenanntes Retourbier, das in den Brauereibetrieb zurückgenommen wird.

Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches, auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Gemeinde eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und dem-

*nächst in den Urgebinden weiterbefördert wird oder welches auf der Achse eingegangen, in den selben Gebinden und mit denselben Frachtbriefen usw. weitergeht.*

*§ 5. Art, Ort, Zeit und Ueberwachung der Einfuhr.*

*Jede Einfuhr von Bier muß in geeichten Gebinden mit darauf angegebener Bezeichnung des Raumgehalts oder in Flaschen, die für jedes Frachtstück gleichartig sind, erfolgen.*

*Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die zu den eingehenden Biersendungen gehörigen Begleitpapiere, Frachtbriefe usw. vorzuzeigen.*

*§ 6. Erfüllung der Steuerpflicht.*

*Die Steuer für das eingeführte Bier ist von dem Empfänger zu entrichten. Sie wird für die während eines Monats von auswärts bezogenen Biermengen am letzten Tage des Monats fällig und ist spätestens am siebten Tage des nächstfolgenden Monats bei der Gemeindekasse einzuzahlen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 finden auch auf die Steuer für das eingeführte Bier Anwendung.*

*Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat dem Magistrat über das während eines Monats empfangene Bier spätestens am siebten Tage des folgenden Monats eine mit seiner Unterschrift versehene Nachweisung in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus der die einzelnen Biermengen unter Angabe des Tages des Empfangs, des Namens und Wohnorts des Absenders, der Art des Bieres, der Zahl, der Zeichen und des Raumgehalts der Gebinde oder Flaschen sowie des Betrages der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Der Berechnung der Steuer ist der Raumgehalt der Gefäße, in denen sich das Bier beim Empfang befindet, zugrunde zu legen.*

*Eine Ausfertigung der Nachweisung wird mit Quittung über den gezahlten Steuerbetrag oder, wenn der Steuerpflichtige Stundung genießt, mit Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zurückgegeben. Sie ist von dem Steuerpflichtigen in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.*

**III. Aufsichtsmassnahmen.**

*§ 7. Lagerbuch.*

*Wer sich mit dem Weiterverkauf oder Ausschank von Bier befaßt, hat über das aus einer einheimischen Brauerei oder Handlung oder von auswärts bezogene Bier ein Lagerbuch zu führen, in welchem jede Biersorte eine besondere Abteilung erhält. In das Lagerbuch sind in bezug auf das bezogene Bier Tag und Stunde des Empfangs, Name des einheimischen Brauers oder Händlers bezw. Name*



und Wohnort des auswärtigen Absenders, die Art des Bieres, Zahl, Zeichen und Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen und der Lagerraum, in bezug auf das in den Gemeindebezirk oder nach auswärts weiterverkaufte oder zum Ausschank entnommene Bier; Tag und Stunde des Abgangs, Name und Wohnort des Empfängers, die Art des Bieres sowie Zahl, Zeichen und Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen in bezug auf das zum Verbrauch im eigenen Haushalt entnommene Bier dessen Menge einzutragen, auch ist jede Umfüllung in dem Lagerbuche zu vermerken. Die Eintragungen sind alsbald nach dem Empfange, der Entnahme und der Umfüllung des Bieres zu bewirken.

Das Lagerbuch ist nebst den Belegen jederzeit zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereitzuhalten. Die Aufsichtsbeamten sind befugt, sich von der Richtigkeit der Buchführung durch Aufnahme der Lagerbestände zu überzeugen und zu diesem Zweck alle Räume zu betreten, in denen Bier gelagert wird. Die Bierhändler sind verpflichtet, den Beamten die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Amtsgeschäfte erforderlichen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

#### **IV. Ausfuhrvergütung.**

##### **§ 8.**

Händler, die das Lagerbuch nach § 7 ordnungsmäßig führen, wird für das von ihnen nach auswärts versandte Bier, für welches eine Steuer nach § 1 oder § 3 entrichtet worden ist, die nachweislich gezahlte Steuer voll vergütet, sofern über die Identität des versteuerten und des ausgeführten Bieres und seine Unversehrtheit kein Zweifel besteht.

Der Anspruch auf Vergütung ist bei dem Gemeindevorstande monatlich durch Vorlegung einer Nachweisung über die während des Monats nach auswärts versandten versteuerten Biermengen anzumelden. In der Nachweisung müssen Tag und Stunde des Versandes, Name und Wohnort des Empfängers, die Art des Bieres, sowie Zahl, Zeichen und Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen angegeben sein.

Der Berechnung der Vergütung wird der Raumgehalt der zur Ausfuhr benutzten Gefäße zugrunde gelegt. Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich durch die Gemeindekasse, und zwar, sofern dem Händler Stundung der Biersteuer bewilligt ist, durch Berechnung auf die gestundete Steuer oder durch Barzahlung nach Ablauf der Stundungsfrist.

#### **V. Zulässige Vereinbarungen.**

##### **§ 9.**

Der Gemeindeverband ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen (§§ 2, 6) zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner betreffs der Zahlung und Vergütung



der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen dürfen nicht zur Ungleichheit in der Besteuerung führen. Sie bedürfen der Genehmigung.

#### **VI. Straftaten.**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Steuerordnung werden, insofern nicht nach bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Strafe von 3 bis 30 Mark belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

#### **VII. Inkrafttreten der Steuerordnung.**

Diese Steuerordnung tritt am Tage der Verkündigung in Kraft.  
**Geseke**, den 17. Mai 1912.

**Der Magistrat:**  
**Dissen, Kampschulte, Wernze,**  
**Falkenstein, Fabra, Böhmer.**

---  
„Genehmigt.“  
**Arnsberg**, den 16. August 1912.

(L.S.)	<b>Namens des Bezirksausschusses.</b>
<u>B.A. I C III 145/12</u>	<b>Abt. I.</b>
6	<b>Der Vorsitzende.</b>
	<i>In Vertretung.</i>
	<i>(Unterschrift.)</i>

In der vorstehenden Genehmigung wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und dem Ministerialerlasse vom 26. Juni 1907 (M.Bl. S.236) die Zustimmung erteilt.

**Münster**, den 24. August 1912  
**Der Oberpräsident von Westfalen.**

(L.S.)	I.V.
<u>Nr. 8690 I.</u>	<i>(Unterschrift.)</i>

Vorstehende Ordnung ist hiermit veröffentlicht.  
**Geseke**, den 30. August 1912.

**Der Bürgermeister**  
**Dissen.**“

Die Geseker Biersteuerordnung war so konstruiert, dass mit ihr prinzipiell relativ hohe Einnahmen zu erzielen gewesen wären, wäre sie zu einem anderen Zeitpunkt in der Wirtschafts- und allgemeinen Weltlage eingeführt worden und wäre ihre Durchführung und Kontrolle nicht mit einem so großen Aufwand verbunden gewesen.

Sie betraf formal einerseits die Geseker Bierbrauer, wobei sowohl die gewerblichen Brauer als auch die für den privaten Verrauch produzierenden Haustrunkbrauer zur Steuerleistung herangezogen werden sollten, als auch andererseits die Fassbier ausschenkenden Wirte und die Flaschenbier vertreibenden Händler und Kantinenwirte. Faktisch betraf sie jedoch, wie von der Norddeutschen Brauervereinigung vorhergesagt, mehr die Wirte und Bierverleger bzw. Flaschenbierhändler und Kantinenwirte.

Noch nicht einmal drei Wochen nachdem das Biersteuergesetz in Geltung kam, bemängelte der Bierhändler (Bierverleger) Jos. Kaiser insbesondere den hohen Verwaltungsaufwand:

*„Geseke, 20. September 1912*

*Betreff: Biersteuer*

*An den verehr. Magistrat der Stadt Geseke, Geseke.*

*Ich erlaube mir hiermit unter Bezugnahme der Verordnung umstehenden Betreffs den verehr. Magistrat um nachstehende Befreiung bzw. Erleichterung zu bitten.*

*Das von mir eingeführte Bier, welches ich teils an Wirte, Händler, Private in Fässern oder Flaschen weiterliefere, versteuere ich gemäß den Vorschriften des § 6 der Verordnung, resp. ich entrichte die Steuer hierfür voll & ganz selbst.*

*Unter Angabe der entsprechenden Gründe bitte ich mich nun befreien zu wollen:*

- 1.) von der jeweiligen Angabe, wohin ich das eingeführte Bier im einzelnen im Laufe des Monats abgeliefert habe, denn das Flaschenbier liefere ich doch in jedem gewünschten Quantum an eine sehr große Zahl von Abnehmern.*
- 2.) daß ich in dem Lagerbuche außer der vorgeschriebenen Eintragung des Einganges das Bier nach § 7 nur noch einzutragen habe, welche Gebinde ich in Flaschen abgefüllt & welche ich in Original weitergegeben habe. Denn hier auch jeden Namen, Tag & Stunde einzutragen, an wen ich 5, 10 oder mehr Flaschen Bier abgegeben habe, würde mir eine übergroße Arbeit verursachen, sodaß ich mir hierzu eigens eine weitere Kraft nehmen müßte, was natürlich meinen ohnedies nicht großen Verdienst z.T. aufzehren dürfte.*
- 3.) daß ich die Steuer für das von mir in Gebinden oder Flaschen gelieferte Bier von den Empfängern selbst erheben kann, so daß letztere nur das vorgeschriebene Lagerbuch zu führen & im übrigen mit der Steuer dem Amte gegenüber nichts mehr zu tun habe.*

*Da, wie bereits angeführt, die Steuer für das von mir umgesetzte Bier von mir getragen wird, hoffe ich gerne, daß Sie meinem Gesuch stattgeben & sehe einem diesbezüglichen Bescheide baldigst entgegen.*

*Ergebenst*

*Jos. Kaiser“<sup>15</sup>*

Ob dem Gesuch stattgegeben wurde, ist aus der Akte nicht klar ersichtlich.

Dennoch bereitete die Biersteuer weiterhin große Probleme und stellte eine größere wirtschaftliche Belastung insbesondere der Händler dar, so dass knapp einen Monat später die beiden Bierverleger Joh. Kaiser und Franz Hesse sich mit Brief vom 18. Dezember 1912 an den Magistrat der Stadt Geseke wandten. Ihr Schreiben gibt einen Einblick in das kleinstädtische Bierverlegerwesen am Vorabend des Ersten Weltkrieges:

*Betrifft: Gesuch um Befreiung von der Biersteuer auf Flaschenbierverkauf*

*Einem wohlwollenden Magistrat gestatten sich die unterzeichnete & Bierverleger nachstehende Eingabe wegen Befreiung der Biersteuer auf ihren Flaschenbierverkauf ergebenst zu unterbreiten, mit der Bitte um sehr geneigte Berücksichtigung.*

*Unser Flaschenbiergeschäft ist von uns besonders in den Herbst & Wintermonaten zu pflegen, weil wir in dieser Zeit hauptsächlich auf unseren Verdienst vom Sommer angewiesen sind. Den Profit, den wir pro Flasche haben, beträgt an Winterverkäufer 2 Pfennig. Hierfür müssen wir die Flaschen spülen & füllen, sowie mit Spesen frei Haus liefern. Dazu kommt der hier uns nicht unwesentliche Flaschenverlust, welcher letzterer wir schon meistens tragen müssen, um unsere Kundschaft laufend zu behalten. Ferner der fortwährende Unterhalt für Wagen & Pferde, welche Unkosten sich pro Jahr auf ca. 5-600 M sicherlich & nachweislich belaufen.*

*Daß wir nun bei diesen unvermeidlichen Grundlasten mit dem sehr bescheidenen Verdienst genau zu rechnen haben erübrigt wohl kaum einer weiteren, rechnerischen Erörterung und dürfte der wohlwollend Magistrat unter Zugrundelegung unsers seitherigen Flaschenbierumsatzes, der in den Wintermonaten wesentlich geringer ist, unsere Rechnung leicht selbst ermessen können, umso mehr, wenn wir auch für dies für uns so notwendige Geschäft die verfügte Biersteuer tragen müssen. Durch unseren speziellen Handel mit Bier stehen uns keine anderen Nebengeschäfte zur Verfügung, wie dies fast ausschließlich bei den Wirten und Wirtshäusern der Fall ist, welche zudem mit einem höheren & sichereren Nutzen bei ihren Bierumsatz arbeiten können.*

*Wir bitten daher einen wohlwöblichen Magistrat ergebenst, unser dringendes Gesuch einer gründlichen Prüfung und Erwägung zu unterziehen und unsere Bitte geneigtest zu erfüllen.*

*Hochachtungsvoll ergebenst*

*Franz Hesse      Jos. Kaiser*

*Bierverleger Geseke“*

Ihrem Gesuch war kein Erfolg beschieden: Mit Magistratsbeschluss vom 19. Dezember 1912, Nr. 13, wurde die Diskussion dieses Gesuchs vertagt und einen Monat, später mit Magistratsbeschluss vom 23. Januar 1913, Nr. 12, der Antrag abgelehnt.

Die Klagen von Bierverlegern und Wirten waren nicht unbegründet. Roman Köster bemerkt in seiner Untersuchung zur Entwicklung des Biermarktes vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zur Weltwirtschaftskrise, dass Bier ein hochgradig konjunktorempfindliches Konsumgut sei. Und dass „beim Vergleich der Entwicklung des Bierkonsums mit der Bevölkerungsentwicklung [...]der] Pro-Kopf-Konsum von Bier bei ansteigender Bevölkerung bereits vor dem ersten Weltkrieg leicht absank.“<sup>16</sup>

Dem hohen bürokratischen Aufwand – besonders die in der Geseker Biersteuerordnung geforderte ungeliebte Führung des Lagerbuches bereitete Probleme – suchten sich die Wirte und Verleger zunächst durch „passiven Widerstand“ zu entziehen, so jedenfalls könnte man die hohe Zahl der Beanstandungen interpretieren, die eine Überprüfung der Lagerbücher ergab:

Geseke, den 19. Juni 1913: „*Die Revision der Lagerbücher ist vorgenommen. Nachstehende Wirte bzw. Flaschenbierhändler führten kein Lagerbuch und sind aufgefordert worden, sich innerhalb 8 Tagen ein Bierlager[buch] anzuschaffen.*“<sup>17</sup>

Darunter folgt eine Tabelle mit Namen, Stand, Straße (wobei die jeweilige Haus-Nr. nicht lesbar ist, weil das Schriftstück in die Aktenfalz eingeklebt wurde):

Lohmeyer Wilhelm, Wirt, Feldmark IV  
Happe, Anton, Kantinenwirt, Feldmark III  
Stuke, Klement, Wirt, Feldmark III  
Consum Verein Eintracht Geseke, Bachstraße  
Wolf Ernst, Kaufmann, Neustraße  
Schamoni Anton, Wirt, Bachstraße  
Engels C. A., Wirt, Marktplatz  
Lenze Heinrich, Wirt, Mühlenstraße



*Eine Geseker Ansichtskarte aus der Zeit kurz nach 1900: Die besten Hotels und Gaststätten befanden sich in Bahnhofsnähe, hier von links nach rechts: Hotel Kersting, Hotel Roderfeld, Gasthaus Grewe und links, auf der anderen Straßenseite, das Haus mit dem Erker ist Gasthaus Lenze.*

Mathäus Anton Ww., Kaufmann, Kuhstraße  
Grewe Johann, Kaufmann, Kaltenhof  
Bartscher Josef, Kaufmann, Kaltenhof  
Farwer Heinrich, Kaufmann, Kaltenhof  
Nolte Heinrich, Kaufmann, Viehstraße  
Kröger Wilhelm, Wirt, Steinweg  
Wilpers Julius, Wirt, Hellweg  
Münstermann Ambrosius, Kaufmann, Hellweg  
Budde Franz, Wirt, Hellweg  
Trugge Anton, Kaufmann, Hellweg  
Kayser Johann, Wirt, Rennkamp  
Kreggenwinkel Johann, Wirt, Auf dem Stift  
Kersting Wilhelm, Hotelier, Mühlenstraße  
Kreggenwinkel Johann Ww., Wirt, Feldmark III  
Suhrwehme Wilhelm, Arbeiter, Feldmark III  
Leifeld Wilhelm, Arbeiter, Auf dem Stift

*„Ferner bezieht der Kaufmann Heinrich Nolte und Ww. Anton Mathäus Flaschenbier von einem Bierhändler Mannhenke in Lippstadt. Der Arbeiter (Kantinenwirt) Wilhelm Surwehme & Ww. Keggenwinkel auf den Cement und Wasserkalkwerk beziehen ihr Flaschenbier von der Brauerei Nies aus Lippstadt, haben aber bis heute über das von außen eingeführte Bier keine Biernachweisung eingereicht.“*

Flaschenbier war das Getränk der Arbeiter. In Geseke konnte man die Konsumenten dieser Bierart besonders unter den Mitarbeitern der Geseker Zementwerke suchen.

Die Aufregung um die übermäßige Belastung empfundene kommunale Biersteuer legte sich auch gut 1 ½ Jahre nach ihrer Einführung nicht und einte kleine Flaschenbierhändler und vermögendere Wirte und Inhaber der von Honoratioren der Stadt besuchten Lokalitäten (z.B. die des Hoteliers Kersting, dem „ersten Hause“ am Platz). So versuchte man mit einem Gesuch an den Magistrat der Stadt vom 12. März 1914 die Gemeindebiersteuer gleich mit mehreren Argumenten wieder aufheben zu lassen:

*Gehorsamstes Gesuch der Unterzeichneten Wirte um Aufhebung der Gemeinde-Biersteuer An den wohlloblichen Magistrat der Stadt Geseke in Geseke.*

*Die Einführung der Gemeinde-Biersteuer hat leider zu einer weiteren Belastung des Wirtegewerbes und der Bierverleger geführt, da eine Abwälzung auf das Publikum nicht möglich war. Solches ist umsomehr zu beklagen, als das Wirtegewerbe heute bereits mit folgende Sonderabgaben zur Genüge belastet ist.*

*Schon bei Ausfertigung seiner Concessionsurkunde muß der Wirt eine hohe Stempelsteuer entrichten, außerdem beim Empfang der Concessionsurkunde eine noch viel höhere Schankconcessionssteuer. Beide Steuern zusammen bedeuten bereits ein kleines Kapital, noch ehe der Wirt seinen Betrieb eröffnet.*

*Alsdann bezahlt der Wirt neben seiner Gewerbesteuer noch eine alljährliche sogenannte Betriebssteuer, die kein anderes Gewerbe aufzuweisen hat. Hiermit aber noch nicht genug, muß der Wirt auch noch beträchtliche Zuschläge zu der Betriebssteuer entrichten.*

*Ferner hat er zu zahlen eine jährliche Stempelsteuer für Waren- und Musikautomaten, mechanische Musikwerke und dergleichen. Für die Verlängerung der Polizeistunde und für die Erlaubnis zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten muß er ebenfalls Stempelsteuer entrichten. Weiter muß er für die Konzerte, für Tanz- und sonstige Lustbarkeiten eine beträchtliche Lustbarkeitssteuer an die hiesige Gemeinde abführen.*



**Hotel Kersting**  
**Geseke.**  
**Weinhandlung.**  
Specialhaus für Geschäftsreisende.  
1 Minute vom Bahnhof.  
Grosse luftige schön eingerichtete Logir-Zimmer.  
Speise- und Gesellschaftsäle. Billard und Kegelbahn.  
Hübsche Gartenanlagen.  
Münchener und Dortmunder Biere.  
Weine von renomirten Firmen.  
Electrisch Licht. Bäder im Hause.  
Fuhrwerk für kleine n. grössere Touren z. gefl. Benutzung.

*Eine Geschäftsanzeige des Hotels Kersting in einem Adressverzeichnis des Kreises Lippstadt aus dem Jahr 1900. Geworben wird besonders mit Münchner und Dortmunder Bieren.*

*Mehrere Städte haben übrigens in den letzten Jahren die Einführung einer Gemeinde-Biersteuer rundweg abgelehnt, andere Städte haben sie wieder aufgehoben. So die Stadt Minden, deren Oberbürgermeister dabei folgende beherzigende Ausführungen machte:*

*„die communale Bierbesteuerung hat den ihr sinngemäß innewohnenden Charakter einer indirekten gewerblichen, in ihrer Höhe einzig dastehenden Sonderbesteuerung angenommen. Trifft dieses zu, so liegt aber nicht nur eine Sonderbesteuerung, sondern eine direkte Doppelbesteuerung eines einzelnen Gewerbebetriebes vor, die nicht aufrecht erhalten werden dürfte.“*

*Wir bitten unsere Gemeindeverwaltung, sich dieser Ansicht ebenfalls anzuschließen und die hiesige Gemeinde-Biersteuer wieder aufzuheben, zumal Geseke die einzige Stadt im Kreise Lippstadt ist, wo eine solche Steuer erhoben wird und die Einführung derselben s.Z. nicht die Mehrheit der Stadtverordneten für sich hatte,*



*sondern lediglich dem Umstande zuzuschreiben war, daß zwei derselben von der Abstimmung ausgeschlossen wurden.*

*Außerdem dürfte doch auch die Stadt Geseke, deren Finanzkraft sich in letzter Zeit bedeutend gehoben hat, auf den geringfügigen Betrag dieser Steuer nicht mehr angewiesen sein.*

*Aus all diesen Gründen bitten wir um Wiederaufhebung der Gemeinde-Biersteuer.*

*Mit Hochachtung*

*[es folgen die Unterschriften der Wirte und Bierverleger von] C. A. Engels, Wilh. Bertemsmeier, Heins. Aßheuer, H. Lenze, Franz Grewe, F. W. Roderfeld, W. Kersting, E. Schröder, Ww. J. Kreggenwinkel, Wilh. Rumphorst, Jos. Lieneke, Joh. Kreggenwinkel, Joh. Kayser, H. Pohlmeier, F. Hesse, L. Budde, Jul. Wilpers, Franz Werth, Jos. Schmidt, Frau J. Bertelsmeyer, w. Joh. Kaiser, Fanz Marx, Heinr. Henke, Heinr. Böhmer, Anton Lohmeier, Frau Franz ... Ww., Friedr. Koch, B. Schulte, Ww. Franz Tölle.*

Mit dem Entscheid zu diesem Gesuch beginnt eine Reihe von Jahren, in der sich in Sachen Biersteuer die Vertreter des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung fast stets auf gegnerischen Seiten wieder finden, eine endgültige Klärung jedoch durch die Zeitumstände (Erster Weltkrieg) zunächst hinausgezögert wird. Da in der Stadtverordnetenversammlung auch Gastwirte sitzen, ist dieses Gremium in der Kaiserzeit durchaus geneigt, dem Ersuchen der Wirte nachzugeben. Der Magistrat, um die Einnahmen der Stadt besorgt, will aber durchaus an der kommunalen Biersteuer festhalten.

Ein Magistratsbeschluss vom 8. Mai 1914 betreffend Punkt 8, Aufhebung der Biersteuer, hält zunächst fest:

*Die Stadtverordneten-Versammlung hat in der Sitzung vom 5. Mai 1914 die Aufhebung der Biersteuer beschlossen. Der Magistrat hat durch Beschluss vom 21. März 1914 die Aufhebung der Biersteuer abgelehnt. Es kommen daher die Bestimmungen des § 36 der Städteordnung zur Anwendung, wonach die Gründe der Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzuteilen sind. Der Magistrat beschließt, die Stadtverordneten zu ersuchen, zunächst eine Einigungskommission zu wählen.“*

Mit anderen Worten: Wenn Du nicht mehr weiter weißt, bilde einen Arbeitskreis. Diese Einigungskommission kam auch zustande. Gegenüber der Stadtverordnetenversammlung legte zuvor jedoch Bürgermeister August Dissen seinen Standpunkt so dar (Konzept vom 8. Mai 1914):



*Die Geseker Bahnhofsgaststätte um 1905 zeigt diese Ansichtskarte.  
Rechts im Bild sieht man Bier- und Schnapstrinker.*

*„Die Stadtverordneten-Versammlung hat sich am 18. Dezember 1911 im Prinzip mit der Einführung der Biersteuer einverstanden erklärt. Die Einführung der Biersteuer erfolgte auf Grund des Ober-Präsidial-Erlasses vom 3. April 1911 Nr. 3406 I und Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 4. April 1911 I 23 Nr. 350/3. Bei Gelegenheit der Genehmigung der Deckung des Kommunal Defizits für das Rechnungsjahr 1911 wies der Herr Ober-Präsident darauf hin, dass hierselbst eine Minderbelastung der Realsteuern angestrebt werden müsse.*

*Es handelt sich um die Grund-Gebäude- und Gewerbesteuer, welche hierselbst mit dem gleichen Prozentsatze, wie die Einkommenssteuer herangezogen werden.*

*Andererseits war die Stadt vor große Aufgaben gestellt, sodass Mittel und Wege gefunden werden mussten, um die immer mehr steigenden Ausgaben zu decken. Unter anderen indirekten Steuern, die der Magistrat zur Annahme empfahl, gelangte die Biersteuer zur Annahme. Am 21. September 1912 ist dieselbe in Kraft getreten.*

*Die Gründe, welche damals für die Einführung massgebend gewesen sind bestehen auch heute noch in erhöhtem Masse, wenn auch das Einkommenssteuer*

*Soll gestiegen ist, so sind auch die Ausgaben in entsprechender Weise gestiegen und besteht die Vermutung, dass die Erhöhung, die lediglich durch die Industrie herbeigeführt ist, wieder zurückgeht, wohingegen die Ausgaben, die durch höhere Schullasten etc. entstanden und dauernd sind, bleiben, zudem steht die Biersteuer für 1914 mit 2000 M im Haushaltsplane zum Soll. Der Magistrat hat mit den Einnahmen zu rechnen und kann für das laufende Haushaltsjahr auf die Einnahme nicht verzichten.“*  
Mit einem Haushaltsansatz von 2000 Mark überschätzte man, wie sich später herausstellen sollte entweder die Wirtschaftskraft der Geseker Bürger oder ihre Trinkfreudigkeit. Die Stadt Geseke zählte nämlich im Jahr 1911 erst 5580 Einwohner (und auch 1918 waren es noch nicht mehr als 5739 Einwohner).<sup>18</sup> Am 19. Juni 1914 wird zunächst einmal durch die Stadtverordneten beschlossen:

*„Zu Mitgliedern der Kommission zwecks Herbeiführung einer Verständigung gemäss § 36 der St. Ordn. in der Angelegenheit betr. die Aufhebung der Biersteuer-Ordnung werden gewählt: Stadtverordneten-Vorsteher Löhers, Stadtverordneter Siebeneicher, [Stadtverordneter] Thoholte, [Stadtverordneter] Lorenz.“* Gemeint sind Ökonomierat Friedrich Löhers, Arbeiter Wilhelm Lorenz, Gastwirt Franz Siebeneicher und Fabrikant Philipp Thoholte. Die gewählte Biersteuer-Kommission tagte zusammen mit Bürgermeister Dissen aber in Abwesenheit des Fabrikanten Thoholte am 23. Juli 1914 und kam zu folgendem Ergebnis:

*„Die Kommission schlägt vor, der Stadtverordnetenversammlung vorzuschlagen, ihren Beschluß vom 19. Juni 1914 dahin abändern zu wollen, daß die Angelegenheit auf sich beruhen bleiben soll bis zur Neuauflistung des Etats 1915/16.“*

Zu dieser Neuverhandlung anlässlich des Jahresetats 1915/16 kam es jedoch nicht mehr, denn inzwischen war der Erste Weltkrieg ausgebrochen. Einige Monate nach Kriegsausbruch notiert der Magistrat unter dem Datum 15. März 1915 (Konzept):

*„An die Stadtverordneten Versammlung hier  
Nach dem Stadtverordnetenbeschlusse vom 21. September 1914 sollte die Angelegenheit bis zur Beschlußfassung über den Hausplan [sic!] für 1915 zurückgestellt werden. Es hat sich nun herausgestellt, daß man sich ein Bild über die zukünftige ...lage zur Zeit nicht machen kann der Krieg noch nicht beendet ist. Aller Voraussicht nach aber werden wir in den nächsten Jahren erhebliche Ausfälle an Steuern haben, sodaß wir die eingeführten indirekten Steuern unter jeder Bedingung halten müssen. Um aber einen Ausgleich zu finden, schlägt der Magistrat vor, in diesem Jahre versuchsweise von der [sic!] die Biersteuer außer Hebung zu stellen. Der Magistrat hat daher auch in den Haushaltsplan die Biersteuer nicht eingesetzt.“*



*Franz Boßler - Geseker  
Bürgermeister von 1920 bis 1932*

*Dagegen müssen wir uns nach wie vor gegen die endgültige Aufhebung der Biersteuer aussprechen.“*

Ab April 1915 wurden in Deutschen Reich kriegswichtige Rohstoffe zwangsbewirtschaftet und kontingentiert, gleichzeitig hatte sich die Ernährungslage mit Beginn des Jahres 1915 zunehmend verschlechtert. „Gerste wurde vor dem ersten Weltkrieg nur in sehr geringem Maße zur Brotherstellung verwendet – was sich während des Kriegs änderte. Hinzu kam ihre kriegswirtschaftliche Relevanz als Futtermittel für die Pferde des Heeres. Da auch der Ertrag der Gerstenernte während des Krieges um ca. die Hälfte absank und auswärtige Bezugsmöglichkeiten weniger wurden, kam es zu einer zunehmenden Knappheit des wichtigsten

Rohstoffs zur Bierherstellung. Das führte dazu, dass Gerste seit dem Frühjahr 1915 sukzessive kontingentiert wurde. [...] Viele Brauereien produzierten in den letzten beiden Jahren des Weltkriegs nur noch ‚Einfachbier‘ mit einem Stammwürzegehalt von bis zu 2 %, was wiederum einem Alkoholgehalt von etwa 0,5 % entsprach. Offensichtlich fand dieses Getränk bei der Bevölkerung wenig Anklang und konnte gegen Ende des Kriegs kaum noch abgesetzt werden.“<sup>19</sup>

Während des Krieges wurde also die Biersteuer ab dem Rechnungsjahr 1915 nicht mehr erhoben.

Bürgermeister August Dissen war 1919 nochmals bis 1922 in sein Amt wiedergewählt worden, zog es aber vor, zum 1. Oktober 1919 aus dem Dienst der Stadt Geseke auszuscheiden, nach Warburg zurückzukehren und dort das Bürgermeisteramt zu übernehmen. Nachdem zwischenzeitlich der Beigeordnete Fabrikant Philipp Thoholte die Amtsgeschäfte des Bürgermeisters geführt hatte, trat der am 10. Januar 1878 in Buer-Beckhausen geborene und durch langjährige Führungstätigkeit in kommunalen Angelegenheiten erfahrene Franz Boßler am 21. Oktober 1920 die Nachfolge Dissens an.<sup>20</sup>

Noch während der Beigeordnete Thoholte die Amtsgeschäfte des Bürgermeisters führte, ging das Ringen um die Wiedererhebung der Biersteuer weiter. Mit den

veränderten politischen und kommunalen Verhältnissen nach dem Kriege hatten sich aber auch die Fronten in der Geseker Stadtregierung verändert. Nun war es die Stadtverordnetenversammlung, die die Erhebung der Biersteuer wünschte, während der Magistrat dies mit Rücksicht auf die schlechte wirtschaftliche Lage des Wirtegewerbes immer wieder zu verhindern suchte. Aus einem Schreiben des Magistrats an die Stadtversammlung vom 26. Mai 1920 wird erstmals deutlich, wie viel diese Steuer in den Jahren, in denen sie überhaupt erhoben werden konnte, einbrachte:

*„Im Rechnungsjahr 1913 sind 2015 M und im [Rechnungsjahr] 1914 [sind] 1240 M erhoben. Vorm Rechnungsjahr 1915 ab ist die Steuer mit Rücksicht auf die schlechte Lage des Wirtegewerbes in Fortfall gekommen.“*

Eine Zusammenstellung vom Februar des Jahres 1920 listete im Vorfeld der Sitzung vom 17. Februar 1920 als Unterlagen für die Wiedereinführung einer Biersteuer Folgendes auf:

*„Auslagen des Wirts  
1 l Bier kostet 77 Pf.  
dazu kommen Unkosten  
an Kohlensäure à kg 2,00 M  
„ Schläuchen, Ventilen  
„ Gläser à 3 – 5 M  
„ Betriebssteuer und Gewerbesteuer  
„ Licht wenigstens 3 Birnen tgl. 3 – 4 Stunden  
„ Abnutzung der Räumlichkeiten und Möblierung  
„ Geringer Umsatz der meisten Wirtschaften und geringer Verdienst.*

*Einnahmen des Wirtes  
Aus 1 l Bier werden 6 - 7 Glas à 3/20 l gewonnen zu 30 Pf. = 1,80 – 2,10 [M]“*

*„Es ist zu beschließen, ob die Weitererhebung der Biersteuer erfolgen soll. Die Akten über die Erhebung einer Biersteuer liegen bei. Der Bürgermeister.“*

Die Zusammenstellung sollte wohl die geringe Verdienstspanne der Wirte dokumentieren. (N.B. Bemerkenswert, dass aus einem Liter Bier mal 6 und mal 7 Gläser geschöpft werden konnten.)

*„Magistratsbeschluss vom 20. Mai 1920, No. 1, Erhebung einer Biersteuer.  
Die Biersteuer ist seit dem Rechnungsjahr 1915 nicht mehr erhoben. Ein Beschluss*

*um Aufhebung der Biersteuer ist jedoch bislang nicht gefasst. Magistrat schlägt in der Stadtverordneten-Versammlung vor; zu genehmigen, die Biersteuer bis auf Weiteres nicht zu erheben, weil der Wirtstand durch den Krieg sehr gelitten und auch infolge der hohen Preise für Getränke der Umsatz verhältnismäßig gering ist.“*

Am 20. Juni 1920 beschließt die Stadtverordnetenversammlung dennoch: *„Die Biersteuer soll vom laufenden Rechnungsjahre ab wieder erhoben werden.“* Zu einer Einigung kam es immer noch nicht. Am 12. August 1920 schreibt der Magistrat an die Stadtverordnetenversammlung:

*„In der Stadtverordnetensitzung vom 30. Juni dss. Js. wurde der Beschluß gefaßt, die Biersteuer vom laufenden Rechnungsjahr ab wieder zu erheben. Der Magistrat ist nach wie vor gegen die Erhebung der Biersteuer und schlägt vor, zwecks Herbeiführung einer Verständigung gemäß § 36 der Städteordnung eine Kommission zu wählen.*

*Nach den in letzter Zeit gemachten Feststellungen, bleibt der jährliche Betrag der Biersteuer unter 1000 M.*

*Im Falle der Wiedererhebung der Biersteuer wird es nicht ausbleiben, daß sie auf die Konsumenten abgewälzt wird und zwar nicht in Höhe der wirklichen Steuer, sondern noch höher: Das Bier wird dadurch einen zu hohen Preis erhalten.*

*Auch verursacht die Erhebung der Biersteuer viel Arbeit durch die Kontrolle der monatlich zu reichenden Nachweisungen, Berechnungen, Anweisungen dergl. mehr.*

*Wir ersuchen nochmals, erwägen zu wollen, ob aus den angeführten Gründen nicht von der Erhebung der Biersteuer Abstand genommen werden soll.*

*Sollten sie noch[?] bei ihrem Beschlusse beharren, so wird gebeten, eine Kommission von etwa 4 Personen zu wählen, die diese Angelegenheit zwecks Verständigung mit dem Magistrat verhandelt.“*

In dem Stadtverordnetenbeschluss vom 4. September 1920 heißt es zunächst noch einmal: *„Von der Erhebung der Biersteuer soll vorläufig weiter Abstand genommen werden.“*

Offensichtlich wollte man im darauf folgenden Jahr im Vorfeld der eventuellen Wiedereinführung der Biersteuer ermitteln, wie viel an Steuereinnahmen zu erwarten sein würden. Daher beauftragte man die Polizeiwachtmeister Tegetoff und Maas sowie den Feldhüter Hermes Rieländer mit der Ermittlung der verkauften Biermenge bei den einzelnen Wirten oder Bierverkaufsstellen Gesekes.

Auch wenn man davon ausgehen kann, dass die Angaben eher zu niedrig als zu hoch sind, sind sie doch eine interessante wirtschaftsgeschichtlich Quelle:

„Bier-Umsatz im Monat Juli 1921

Böhmer Heinrich, Am Teich, 321 ℓ  
Klasberg Johann, Steinweg, 420 ℓ  
Bertelsmeier Anton, Elfruthen, „gibt es nicht an.“  
Schmidt Josef, Kl. Hellweg, 250  
Gödde Franz, Hellweg, 400 (700)  
Wilpers Julius, Hellweg, 450  
Budde Franz, Hellweg, 300  
Pohlmeier Hermann, Hellweg, 300  
Hesse Franz, Bierverleger, Ostmauer, 2685  
Kayser Johann, Rennenkamp, 50 ℓ  
Kreggenwinkel Johann, Auf dem Stifte, 250  
Lieneke Josef, In der Halle, 200  
Wolf Theodor, In der Halle, 400 ℓ

Geseke, den 2. September 1921

Tegethoff  
Polizei-Wachtm.

----

Henke Witwe für Monat Juli 1921 = 320 Lt.  
Schamoni Anton für Monat Juli 1921 192 Flaschen  
Engels C.A. für Monat Juli 1921 600 Lt.  
Struchholz Witwe ... 120 Lt. „? sicher 3 h.“  
Lenze August ... 160 Lt.  
Grewe Witwe ... 400 Lt.  
Roderfeld Fritz ... 500 Lt.  
Kersting Wilhelm ... 240 Lt.  
Siebeneicher Franz ... 182 Lt.  
Marx Franz ... 188 Lt.  
Aßheuer Heinrich ... 282 Lt.  
Aßheuer Heinrich Gewerkschaftsfest 1000 Lt.

Maas

P[olizei].W[achtmeister].

----

Kreggenwinkel Joh. 694 Flaschen  
Menne Rich. 600 Flaschen u. 300 Ltr.



Pritzel Bernh. 96 Flaschen  
Melcher Heinrich 72 Flaschen  
Kretschmers Wilh. 695 Ltr.  
Jos. Engels 100 Lt. „Ist in der Summe von Kaiser enthalten“  
Ant. Engels 304 Lt.  
K. Blömeke 250 Lt.  
Ant. Lohmeier 544 Flaschen  
Senger Joh. 45 ℓ - „Ist in der Summe von Kaiser enthalten“

Rieländer Hermes  
Feldhüter“

Offensichtlich hatte sich das Gezerre um die Wiedereinführung der Biersteuer nicht beruhigt. Erneut wurde festgestellt, wie viel Bier in Geseke verkauft wurde, wohl um zu belegen, wie viel bzw. wie wenig Steuereinnahmen der Stadt damit entgingen:

„Im Monat Juli sind 13193 ℓ Bier verkauft worden à 50 Pfg. = 65,96 M Biersteuer = 791,56 pro Jahr.

Die Biersteuer betrug früher 50 Pfg. pro hl.

Der höchste Biersteuersatz beträgt 65 Pfg. pro hl. (Siehe Seite 481 des Kommunalabgabengesetzes.) [...]

Zur Magistratssitzung, Geseke 2.9.1921, Der Mag.“

Am 19. Oktober 1921 wendet sich der Magistrat an die Stadtverordnetenversammlung:

*In der Stadtverordnetenversammlung vom 10. September dss. Js. wurde beschlossen, die Biersteuer vom 1. Oktober 1921 ab gemäß der bestehenden Biersteuerordnung wieder zu erheben. Gleichzeitig wurde der Magistrat ersucht, wegen Erhebung der Steuer eine Vorlage zu machen.*

*Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 7. dss. Mts. der Erhöhung der Biersteuer nicht zugestimmt, vielmehr vorgeschlagen, zur Verständigung gemäß § 36 der Städteordnung eine Kommission einzusetzen.*

*Nachdem in letzter Zeit gemachten Feststellungen, beträgt der jährliche Ertrag rund 1200 M [in der Vorlage vom 12. August 1920 war noch ein Betrag von 1000 M zugrunde gelegt worden, die oben genannte Hochrechnung von Anfang September 1921 kam sogar nur auf ungefähr 792 M].*

*Im Falle der Wiedererhebung der Biersteuer wird es nicht ausbleiben, daß sie auf die Konsumenten abgewälzt wird und zwar nicht in Höhe der wirklichen Steuer, sondern noch höher.*

*Auch verursacht die Erhebung der Biersteuer viel Arbeit durch die Kontrolle der monatlich einzuziehenden Nachweisungen, Berechnungen, Anweisungen und dergl. mehr dazu kommen noch die teuren Formulare.*

*Wir bemerken noch, daß der Höchstsatz für die kommende Verbrauchssteuer auf Bier voraussichtlich in nächster Zeit auf 10 M pro hl. gelegentlich der neuen im Reichstag vorgelegten Reichssteuergesetze erhöht wird.*

*Wir ersuchen, aus den oben angeführten Gründen und wegen des geringen Ertrags von der Erhöhung der Biersteuer absehen oder die Erhöhung solange hinauszuschieben zu wollen, bis der Reichstag die Erhöhung beschlossen hat.*

*Der jetzige Höchstsatz der Biersteuer beträgt 65 Pfg. pro hl.*

*Sollten Sie bei Ihrem Beschlusse beharren, so wird gebeten, eine Kommission von etwa 4 Personen zu wählen, die diese Angelegenheit zwecks Verständigung mit dem Magistrat verhandelt [auch das hatte man bereits am 12. August 1920 projektiert].“*

Dennoch beschließen die Stadtverordneten am 10. Dezember 1921 eine Erhöhung von 3 Mark pro hl Bier.

Am 13. Mai 1922 kommt es zu Verhandlungen mit Vertretern des Magistrats und den von den Stadtverordneten gewählten Kommissionsvertretern. Man kann sich tatsächlich einigen – nämlich darauf, die Sache zunächst einmal wieder aufzuschieben:

*„Anwesend waren unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Bossler*

*a) vom Magistrat: Beigeordneter Schamoni, Magistratsmitgl. Stall, [Magistratsmitglied] Erpelding,*

*b) von der Stadtverv. Vers. gewählten Kommission: Stadtverordneter Lorenz, [Stadtverordneter] Tillmann, [Stadtverordneter] Bals.*

*Zwecks Herbeiführung einer Verständigung betr. Erhebung einer Biersteuer war der Magistrat und die von der Stadtverv. gemäss § 36 der St.O. gewählte Kommission auf heute vorschriftsmäßig geladen und die neben genannten Herren erschienen.*

*Der Vorsitzende trug zunächst den Stadt der Angelegenheit vor und dann die erforderliche Begründung, die den Magistrat veranlasst habe, die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, wonach eine Biersteuer von 3 M. pro hl. erhoben werden sollte, nicht zuzustimmen. Es fand daraufhin eine rege längere Aussprache statt, indem sowohl die Vertreter des Magistrats, wie auch die Vertreter der Stadtverv. gegenseitig die Ansicht der [...] Körperschaften darlegten.*

*Der Vorsitzende machte schließlich den Vergleichsvorschlag, die Erhebung vorläufig noch hinauszusetzen bis zum 1.4.1924 und zwar mit Rücksicht darauf, dass man augenblicklich sehr fluktuierenden Zeiten [Inflationszeit!] entgegen ginge.*

*Mit Rücksicht darauf, daß der Wirstand tatsächlich durchweg, von wenigen Ausnahmen abgesehen, gelitten habe und man gegebenenfalls diesen Herbst oder zu Beginn des nächsten Frühjahres eine große Arbeitslosigkeit zu erwarten stehe, sodass die Arbeiter nicht mehr in der Lage wären, sich ein Glas Bier zu erlauben, würde auch der Wirt nicht mehr in der Lage sein, die Biersteuer, die überhaupt die Verwaltungskosten nicht decke, zu zahlen.*

*Die anwesenden Herrn waren mit diesem Vorschlag sämtlich einverstanden.*

*[Unterschriften:] Boßler, Tillmann, Lorenz“*

Die Lösung des Biersteuer-Problems kam schließlich von außerhalb, oder, wenn man so will, sie kam sozusagen „von oben“: 1923 wurde Veränderung auf reichsgesetzlicher Ebene betreffend die Einführung von Getränkesteuern erwirkt. Danach führten die Städte Lippstadt, Unna, Gevelsberg, Neheim, Paderborn sogenannte Getränkesteuern ein. Von diesen Städten erbat sich in der Folgezeit die Stadt Geseke Muster der dortigen Verordnungen bzw. verfolgte die dortigen Entwicklungen. Mancherorts wurden mit den örtlichen Wirtevereinigungen (z.B. in Unna) Abkommen geschlossen, die Getränkesteuer für darin organisierte Steuerpflichtige pauschal abzuführen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses in Lippstadt - Geseke gehörte bis Ende 1974 dem im Zuge der kommunalen Neuordnung aufgelösten Kreis Lippstadt an - hatte in einem Rundschreiben vom 13. Mai 1924 an die Bürgermeister des Kreises festgestellt:

*„[...] Die endgültige Beschlußfassung wegen Einführung einer Getränkesteuer ist bis auf weiteres zurückgestellt um später festzustellen, welche Erfahrungen diejenigen Kreise und Gemeinden gesammelt haben, welche diese Steuer eingeführt haben. Maßgebend für diesen Beschluß ist u.a. der Umstand gewesen, daß gegen die Getränkesteuer seitens der Gast- und Schankwirte die größten Widerstände erhoben werden und daß auch seitens des Publikums in Anbetracht der in Geltung befindlichen Preise und der gegenwärtigen geringen Einkommen die Einführung einer solchen Steuer mit großer Mißstimmung aufgenommen werden würde. Ob unter diesen Umständen der Kreistag diese Steuer annehmen würde, erschien deshalb sehr zweifelhaft.“*

In Geseke versucht man nun, nachdem man mit der Biersteuer gescheitert war, diese neue kommunale Getränkesteuer einzuführen:

*„Nachdem verschiedene Städte die Getränkesteuer eingeführt haben, erscheint es auch für die hiesige Stadt in finanzieller Hinsicht erforderlich, die Steuer einzuführen.“*

*Es empfiehlt sich, die Steuer nach der beiliegenden Ordnung, die auch bereits in dieser Form von den Städten Unna u. Lippstadt eingeführt ist, zu beschließen.*

*Auch dürfte es sich empfehlen, nach Einführung der Steuer eine Vereinbarung mit dem hiesigen Wirteverein zu treffen zwecks Zahlung einer Pauschalsumme. Der Wirtverein legt die Steuer auf die Mitglieder um, wie dieses auch in Paderborn geschieht.*

*Die dem Verein nicht angehörenden Wirte müssen dann besonders veranlagt werden.*

*In Lippstadt war allerdings eine Vereinbarung mit dem Wirtverein nicht zu erzielen.*

*Zur Magistrats-Sitzung*

*Geseke, 26.9.24  
Der Magistrat.“*

Doch auch damit kam man nicht weit. Die Akte endet mit der lapidaren Notiz:

*„Magistratsbeschl. v. 9.10.24. No. 13. Einführung einer Getränkesteuer. Abgelehnt.“*

Fazit: Vielleicht hätte man auf Dauer mit einer kommunalen Hundesteuer doch sicherere und letztlich umfangreichere Einnahmen erzielt.

**Anmerkungen:**

- 1 Wolfgang Leesch, Geseke und seine Bürgermeister in Preußischer Zeit, in: Geseker Heimatblätter, Nr. 64 - 67, 1956, o.S., hier Nr. 66.
- 2 Stadtarchiv Geseke, C XII, 5/10: Erhebung einer Biersteuer, 1911 – 1924.
- 3 Ebenda
- 4 Wilfried Reininghaus, Brauereien und Biermärkte in vorindustrieller Zeit - Das Beispiel Westfalen, in: Karl-Peter Ellerbrock, Zur Geschichte der westfälischen Brauwirtschaft im 19. und 20. Jahrhundert, (Gesellschaft für Westfälische Wirtschaftsgeschichte e.V., Kleine Schriften Heft 14), Dortmund 2012, S. 27 - 68, hier S. 60.
- 5 Patrik Henßler, Biersteuer, in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: <[http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel\\_44679](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel_44679)> (25.03.2011).
- 6 Siehe Artikel Kommunalabgabengesetz im Internet-Lexikon Wikipedia, (<http://de.wikipedia.org/wiki/Kommunalabgabengesetz>) Stand 02.11.2012.
- 7 Ordnung für die Erhebung der Biersteuer in der Stadt-Gemeinde Geseke vom 30.08.1912.
- 8 Stadtarchiv Geseke, B I, 7: Protokolle der Stadtverordneten-Sitzungen.
- 9 Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 9, Leipzig 1907, S. 653. Das Lexikon im Internet siehe Permalink: <http://www.zeno.org/nid/20006798691>.
- 10 Stadtarchiv Geseke, B I, 7: Protokolle der Stadtverordneten-Sitzungen.
- 11 Stadtarchiv Geseke, C XII, 5/10: Erhebung einer Biersteuer, 1911 – 1924
- 12 Karl-Peter Ellerbrock, Faktoren und Strukturen der Industrialisierung der deutschen Brauwirtschaft im „langen 19. Jahrhundert“: Neue Perspektiven der Forschung, in: Karl-Peter Ellerbrock, Zur Geschichte der westfälischen Brauwirtschaft im 19. und 20. Jahrhundert, (Gesellschaft für Westfälische Wirtschaftsgeschichte e.V., Kleine Schriften Heft 14), Dortmund 2012, S. 69 - 107, hier S. 96.
- 13 Stadtarchiv Geseke, B I, 7: Protokolle der Stadtverordneten-Sitzungen.
- 14 Druckschrift: Ordnung für die Erhebung einer Biersteuer in der Stadt-Gemeinde Geseke, Druck von L. Flamm in Geseke.
- 15 Stadtarchiv Geseke, C XII, 5/10: Erhebung einer Biersteuer, 1911 - 1924.
- 16 Roman Köster, Konjunkturen, Krisen, Konzentration: Zur Entwicklung des deutschen Biermarkts vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zur Weltwirtschaftskrise – Dortmunder Beispiele, in: Karl-Peter Ellerbrock, Zur Geschichte der westfälischen Brauwirtschaft im 19. und 20. Jahrhundert, (Gesellschaft für Westfälische Wirtschaftsgeschichte e.V., Kleine Schriften Heft 14), Dortmund 2012, S. 109 - 131, hier S. 111.
- 17 Stadtarchiv Geseke, C XII, 5/10: Erhebung einer Biersteuer, 1911 - 1924. Alle im nun folgenden Teil dieses Aufsatzes abgedruckten Aktenzitate sind dieser selben Akte entnommen.
- 18 Zahlen nach: Die Stadt Geseke im Wiederaufbau. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Geseke in der Zeit vom 1. April 1945 bis 31. März 1951. (Gedruckter Bericht, Geseke [1951]).
- 19 Roman Köster, ebenda, hier S. 115 - 116.
- 20 Wolfgang Leesch, wie Anm. 1.

